

Satzung - Mein Mosel e.V.



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr..... | 3 |
| § 2 | Zweck des Vereins | 3 |
| § 3 | Selbstlose Tätigkeit..... | 3 |
| § 4 | Mittelverwendung..... | 3 |
| § 5 | Begünstigungen..... | 4 |
| § 6 | Vermögen..... | 4 |
| § 7 | Arbeitsgruppen..... | 4 |
| § 8 | Erwerb der Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 9 | Beendigung der Mitgliedschaft..... | 5 |
| § 10 | Rechte und Pflichten der Mitglieder..... | 5 |
| § 11 | Beiträge..... | 5 |
| § 12 | Organe des Vereins..... | 6 |
| § 13 | Vorstand..... | 6 |
| § 14 | Mitgliederversammlung..... | 7 |
| § 15 | Ehrenmitglieder..... | 8 |
| § 16 | Kassenprüfung..... | 9 |
| § 17 | Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens..... | 9 |
| § 18 | Gerichtsstand/Erfüllungsort..... | 9 |

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der am 15.06.2021 gegründete Verein führt den Namen: „Mein Mosel“.
- im folgenden „Verein“ genannt -

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau Stadtteil Mosel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - Förderung des Sports
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Fortführung der Ortschronik,
 - Pflege von Brauchtum und Volkskunst
 - Erhaltung der Heimat in ihrer natürlichen oder geschichtlichen Eigenart
 - die Förderung sportlicher Übungen, einschließlich sportlicher Jugendarbeit

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Da diese von ehrenamtlichen Helfern gestaltet werden, kann ein etwaiger Gewinn aus Veranstaltungen wieder dem Verein zu Gute kommen. Der Verein kann sich durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder auch an anderen Höhepunkten des gesellschaftlichen Lebens beteiligen.

§ 5 Begünstigungen

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 6 Vermögen

Wird durch den Erwerb verfallsbedrohter Bauten nebst Grundstücken Grundvermögen des Vereins gebildet, so darf dieses ebenso wie etwaiges Bar- oder sonstiges Vermögen des Vereins nur zur Förderung des Vereinszweckes eingesetzt werden.

Der Verein haftet nur mit dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Arbeitsgruppen

Der Verein besteht entsprechend dem Zweck des Vereins aus verschiedenen Arbeitsgruppen. Die Leiter der Arbeitsgruppen werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder bestellt und mit der Erledigung bestimmter abgegrenzter Aufgaben betraut. Sie dürfen Verpflichtungen für den Verein nur mit Zustimmung des Vorsitzenden eingehen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden, welche die Ziele des Vereins zu fördern gewillt ist.
2. Juristische Personen und Personengesellschaften haben den Namen ihres Vertreters dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei minderjährigen Personen bedarf es der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des „Mein Mosel e. V.“ in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck, die Beitragsordnung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 11 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der jährlichen Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der Beitrag anteilig zu Beginn des Eintrittsmonats fällig.

Spenden sind jederzeit willkommen und werden vom Vorstand ordnungsgemäß quittiert.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
2. In den Vorstand wählbar, sind alle Mitglieder, soweit diese das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen, welche nicht öffentlich sind, werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit entschieden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den Anwesenden zu unterschreiben.
8. Der Kassenwart ist für die Vereinskasse verantwortlich; er führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. In der Jahreshauptversammlung erstattet er stets, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Bedarf, einen Kassenbericht. Zahlungen an den Verein sowie Zahlungen, die nur im Rahmen des Vereinszwecks oder im Zusammenhang mit der ordentlichen Verwaltung der Vereinsangelegenheiten erfolgen dürfen, quittiert er allein. Als unterschriftsberechtigte Personen gelten der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Gegenstand dieser sind mindestens: Bekanntgabe des Kassenberichtes, Bericht der Kassenprüfung, Entlastung von Vorstand und Vereinskassierer, Neuwahl der Vorstandschaft, soweit Wahlen vorzunehmen sind.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein

Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung.

4. Die jeweilige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Spätere, auch erst während der Versammlung gestellte Anträge, insbesondere wenn diese nicht zum Versammlungsthema/-anlass passen, können auf die nächste Versammlung vertagt werden.
5. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit diese das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt und damit als ausschlaggebende Stimme.
8. Der Antrag auf Abänderung der Satzung oder des Vereinszwecks muss von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder ausgehen. Die Abänderung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung und bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
9. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliedsversammlung wählt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer muss Vereinsmitglied sein.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Feuerwehrverein Mosel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zwickau.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.06.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins Mein Mosel beschlossen worden.

Zwickau, Stadtteil Mosel, den 15. Juni 2021